Freie Hansestadt Bremen

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen

Inkrafttreten: 30.06.1950
Fundstelle: Brem.GBl. 1950, 53

V aufgeh. durch Art. 2 Nr. 31 des Gesetzes vom 22. März 2005 (Brem.GBl. S. 91)

Auf Grund der §§ 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821 sowie der §§ 7 Abs. 1 bis 4 und 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird verordnet:

§ 1

Das in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführte Naturdenkmal wird mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhält damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Liste der Naturdenkmale.

Lfd. Nr. im Natur-denkmalbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Natur-denkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale		
		Stadt-, Land-gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, (Forstamt)	Meßtischblatt 1:25 000; Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen-Nummer Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung und dergleichen)
1	Baumgruppe „Richtstuhl“ (3 Eichen, 2 Robinien)	Stadtgemeinde Bremen Ortsamt Oberneuland-Rockwinkel	Gemarkung Rockwinkel Flur 3; Flurstück Nr. 486 A E:	Oberneulander Heerstraße gegenüber der-Ein-mündung der Straße „Am Rüten“

außer Kraft

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung des Naturdenkmals ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichtung von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen, von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt. Der Besitzer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal mir als unterer Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung können von mir in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft, soweit nicht schärfere Strafbestimmungen, anzuwenden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bremen, den 14. Juni 1950.

Der Senator für die innere Verwaltung.

außer Kraft